

lienische Texte berücksichtigenden Hss. erhalten ist. Sie wäre für Karl den Kahlen ganz singulär. Überdies enthält sie sowie eine Hs. der anderen Fassung den Zusatz (*genitor noster*) *Pippinus* (c. 12 Bor. S. 50, 11); man kann ihn nicht mit Stein als spätere Zutat zwecks Umdeutung auf Karl d. Gr. abtun. 3. Auf Cap. Haristall. c. 13 bezieht sich Karls Brief (mit eindeutigem und einwandfreiem Titel) Bor. 97 S. 203, 28. 204, 1⁵³).

Gegen diese Tatsachen fallen Steins an sich wenig überzeugende Gründe nicht ins Gewicht.

Sachlich am wichtigsten ist die Frage der *Admonitio generalis*. Sie wäre nach S. zusammen mit Kap. 138 der einzige ursprüngliche Teil des (gefälschten) Ansegis, der Rest des ersten und die drei folgenden Bücher wären erst später hinzugefügt. Der Inhalt der *Admonitio* entspreche den Zielen der Reform. Ihr Anfang sei verdächtig⁵⁴). Dem ist aber entgegen zu halten, daß in ihr keine der pseudoisidorischen Fälschungen benutzt ist; die *Canones* sind nach der echten, 774 an Karl d. Großen übersandten *Collectio Dionysio-Hadriana* zitiert. Das paßt zu S.s These in keiner Weise. Entscheidend ist auch hier die Überlieferung: die Hss. München 14468, St. Gallen 733 und die Lupus-Hs. Eberhards von Friaul liegen bestimmt vor 847, dem frühesten Termin der pseudoisidorischen Fälschungen. Vielleicht kommt noch die Hs. Wolfenbüttel-Helmstedt 496 a hinzu, die nur diesen Text enthält⁵⁵).

Schließlich muß auch hier auf die Bibliothekskataloge hingewiesen werden. Im allgemeinen lassen sie natürlich das einzelne Kapitular nicht erkennen — eine Ausnahme gilt, wie oben berührt, für das *Capitulare de villis*. Aber wenn der Reichenauer Katalog von 821/2 die *capitula domni Karoli et domni Hludovicii imperatorum addenda legibus an-*

⁵³) So auch de Clercq, *Legislat. relig.* S. 161.

⁵⁴) Stein, S. 68. In der Tat ist der Titel ungewöhnlich und das *humilisque adiutor* im Munde Karls einmalig. S. Seckel, *NA.* 31, 124.

⁵⁵) St. Gall. 733 u. Lupus-Hs. s. oben S. 76 Anm. 52, S. 71 f. München 14468 ist durch eine Eintragung auf 821 datiert. Stein S. 22 schiebt sie allzu bequem beiseite, indem er sagt, die Echtheit der Eintragung sei noch nie untersucht worden. Das hat inzwischen Bischoff a. a. O. S. 200 getan. Danach ist der Vermerk ein Autograph Bischof Baturichs von Regensburg. Zu Wolfenbüttel-Helmstedt 254 s. P. Lehmann, *SB.* München 1925, 3. Abh. 13 ff. Danach gehört der rohe Pergamenteinband der Hs. zu denen, die gewöhnlich in der Mitte, z. T. sogar in der 1. Hälfte des 9. Jhs angefertigt worden sind. (Übrigens habe ich mich davon überzeugt, daß der Einband keine Einritzung trägt, vgl. Lehmann ebd. S. 18.) Schriftgeschichtlich ist die angelsächsische Schrift zeitlich nicht genau zu fixieren.